

ENTWURF (E 2)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gewährung einer zweckgebundenen Zuwendung

Zwischen dem

**Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße
Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- nachstehend als „**Zweckverband**“ bezeichnet -

und dem

Landkreis Schwandorf

vertreten durch Herrn Landrat Thomas Ebeling

- nachstehend als „**Landkreis**“ bezeichnet -

- der Zweckverband und der Landkreis gemeinsam nachstehend als „**Vertrags-
parteien**“ bezeichnet -

wird gemäß Art. 54 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragszweck

- (1) Der Zweckverband plant, in Umsetzung der näheren Ausgestaltung seiner Verbandssatzung die Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz (Umfahrungsstraße) zu bauen.
- (2) Der Zweckverband erwartet, dass der Freistaat Bayern den Bau der Umfahrungsstraße nach den dazu bestehenden gesetzlichen Regelungen
 - a) Art. 2 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und / oder

E N T W U R F (E 2)

b) Art. 13 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und / oder

c) Art. 13 f S. 1 Nr. 1 FAG

und im Rahmen der nach dem Haushalt des Freistaats Bayern zur Verfügung stehenden Mitteln fördern wird.

- (3) Der Zweckverband erwartet, dass die Fördermittel des Freistaats Bayern nicht die Gesamtkosten des Baus der Umfahrungsstraße decken.
- (4) Der Zweckverband und der Landkreis sind sich im Grundsatz einig, dass der nicht durch Fördermittel des Freistaats Bayern gedeckte Teil der Gesamtkosten des Baus der Umfahrungsstraße zu jeweils gleichen Teilen durch die drei Mitgliedsstädte des Zweckverbands Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz und den Landkreis - das ist jeweils ein Viertel - übernommen werden soll.
- (5) Zweck des hier geschlossenen Vertrags ist die Regelung der Beteiligung des Landkreises an den Gesamtkosten des Baus der Umfahrungsstraße durch die Gewährung einer zweckgebundenen Zuwendung.

§ 2

Zweckgebundene Zuwendung des Landkreises

- (1) Für die Beteiligung an den Gesamtkosten des Baus der Umfahrungsstraße gewährt der Landkreis dem Zweckverband eine für den Bau der Umfahrungsstraße zweckgebundene Zuwendung in Höhe von einem Viertel der nicht durch Fördermittel des Freistaats Bayern gedeckten Gesamtkosten des Baus der Umfahrungsstraße
[Zuwendung Landkreis = (Gesamtkosten Umfahrungsstraße \cdot Fördermittel Freistaat Bayern) : 4], höchstens jedoch in Höhe von _____ .000 EUR.
- (2) Erhalten der Zweckverband und / oder seine drei Mitgliedsstädte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz neben den Fördermitteln des Freistaats Bayern weitere Fördermittel von dritter Stelle, reduzieren diese weiteren Fördermittel die Zuwendung des Landkreises
[Zuwendung Landkreis = (Gesamtkosten Umfahrungsstraße \cdot Fördermittel Freistaat Bayern \cdot dritte Fördermittel) : 4].
- (3) ¹Als Gesamtkosten im Sinne des hier geschlossenen Vertrags gelten die durch den Fördermittelbescheid des Freistaats Bayern oder die Fördermittelbescheide

E N T W U R F (E 2)

des Freistaats Bayern verbindlich festgestellten „zuwendungsfähigen Kosten insgesamt“ (Ziffer 4 der Anlage 4 zu den Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger - RZStra -).²Ergeben sich bei gemeinsamer Förderung aus FAG- und BayGVFG-Mitteln unterschiedlich hohe „zuwendungsfähige Kosten insgesamt“ für die Förderung aus FAG-Mitteln und für die Förderung aus BayGVFG-Mitteln, gelten die höchsten der für eine der Förderungen des Freistaats Bayern verbindlichen „zuwendungsfähige Kosten insgesamt“ als Gesamtkosten im Sinne des hier geschlossenen Vertrags.

- (4) Die Gewährung der Zuwendung durch den Landkreis steht unter der Bedingung, dass der Freistaat Bayern tatsächlich Fördermittel für den Bau der Umfahrungsstraße gewährt.
- (5) ¹Der Landkreis leistet seine zweckgebundene Zuwendung in zwei gleichen Teilbeträgen an den Zweckverband. ²Der erste Teilbetrag der Zuwendung des Landkreises ist fällig mit dem Eingang der ersten Teilzahlung, die der Freistaat Bayern auf die Fördermittelgewährung zum Bau der Umfahrungsstraße tätigt, der zweite und letzte Teilbetrag der Zuwendung des Landkreises ist fällig mit dem Eingang der letzten Teilzahlung, die der Freistaat Bayern auf die Fördermittelgewährung zum Bau der Umfahrungsstraße tätigt. ³Der Zweckverband informiert den Landkreis über den Eingang der jeweiligen Teilzahlung des Freistaats Bayern und weist dem Landkreis den Eingang auf Anforderung des Landkreises nach.

§ 3

Verwendungsnachweis

Der Zweckverband weist dem Landkreis die Verwendung der vom Landkreis gewährten Zuwendung in gleicher Form und Frist nach, wie der Zweckverband und / oder seine drei Mitgliedsstädte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz dem Freistaat Bayern nach dem Fördermittelbescheid / den Fördermittelbescheiden und zugehörigen Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen die Verwendung der vom Freistaat Bayern gewährten Fördermittel nachzuweisen haben.

ENTWURF (E 2)

§ 4

Dauer und Kündigung

- (1) ¹Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Eine ordentliche Kündigung ist nach seinem Sinn und Zweck ausgeschlossen. ³Er ist erledigt, soweit die zweckgebundene Zuwendung des Landkreises vollständig ausgezahlt ist und der Landkreis den erstellten Verwendungsnachweis (§ 3) anerkannt hat.
- (2) ¹Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform. ³Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgeblich.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten diesen Vertrag betreffend ist die Regierung der Oberpfalz zur Schlichtung anzurufen.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. ³Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) ¹Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). ²Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- (5) Soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des BayVwVfG zu öffentlich-rechtlichen Verträgen.

ENTWURF (E 2)

(6) Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Schwandorf, den _____

Für den Landkreis
Schwandorf

Für den
Zweckverband

Thomas Ebeling
Landrat

Vorname Nachname
Verbandsvorsitzende(r)